

	<p style="text-align: center;">Aufzüge</p> <p style="text-align: center;">Personenaufzüge für Wohngebäude</p> <p style="text-align: center;">Baumaße Fahrkorbmaße Türmaße</p>	<p style="text-align: center;">DIN</p> <p style="text-align: center;">15 306</p>
<p>Lifts, passenger lifts in residential buildings; functional dimensions Ascenseurs; ascenseurs pour bâtiments résidentiels; dimensions fonctionelles</p>		<p style="text-align: right;">Ersatz für Ausgabe 07.77</p>
<p>Zusammenhang mit der von der International Organization for Standardization (ISO) herausgegebenen Internationalen Norm ISO 4190/1 – 1980 und ISO/DAD 4190/1 siehe Erläuterungen.</p>		
<p style="text-align: center;">Maße in mm</p>		
<p>1 Anwendungsbereich</p>	<p>3.1 Triebwerksräume für Einzelaufzüge (siehe Bild 1)</p>	
<p>Diese Norm enthält Baumaße für den Einbau von elektrisch betriebenen Personenaufzügen in Wohngebäuden sowie Maße der Fahrkörbe und der Türen.</p> <p>Für Aufzüge mit hydraulischem Triebwerk gilt diese Norm nicht.</p>	<p>Mindesthöhe, gemessen an jeder Stelle des Triebwerksraumes von Oberfläche Fertigfußboden bis Unterfläche Deckenkonstruktion (z.B. Unterzüge).</p> <p>3.2 Gemeinsamer Triebwerksraum für Aufzugsgruppen (siehe Bild 2)</p>	
<p>2 Maße der Fahrschächte</p>	<p>Die Maße des gemeinsamen Triebwerksraumes müssen die Bedingungen der Abschnitte 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4 erfüllen.</p>	
<p>2.1 Fahrschächte für Einzelaufzüge</p>	<p>3.2.1 Grundfläche</p>	
<p>Die Maße sind in der Tabelle 1 enthalten (siehe auch Bild 5).</p>	<p>Aufzugsgruppen mit gleicher Tragfähigkeit der Aufzüge:</p>	
<p>2.2 Gemeinsamer Fahrschacht für Aufzugsgruppen</p>	<p>Die Mindestgrundfläche muß gleich der Summe der für die Triebwerksräume der Einzelaufzüge in der Tabelle 1 vorgeschriebenen Mindestgrundflächen sein.</p>	
<p>Aufzugsgruppen im Sinne dieser Norm sind mehrere steuerungsmäßig miteinander verbundene Aufzüge, die nahe beieinander liegen und gegenseitig einsehbar sind.</p>	<p>Aufzugsgruppen mit unterschiedlicher Tragfähigkeit der Aufzüge:</p>	
<p>Die Maße bei gemeinsamem Fahrschacht sind wie folgt festzulegen:</p>	<p>Die Mindestgrundfläche muß gleich sein der Summe der für die Triebwerksräume der Einzelaufzüge in der Tabelle 1 vorgeschriebenen Mindestgrundflächen zuzüglich aller Differenzflächen zwischen dem Fahrschacht des größten Aufzuges und jedem Fahrschacht der kleineren Aufzüge.</p>	
<p>Die Mindest-Gesamtfahrschachtbreite ist gleich der Summe der Mindestbreiten der Einzelfahrschächte nach der Tabelle 1, zuzüglich mindestens 200 mm Breite für die Konstruktion zwischen je zwei Fahrbahnen (siehe Bild 2).</p>	<p>3.2.2 Breite</p>	
<p>Die Mindest-Fahrschachttiefe ist für jeden Teilfahrschacht gleich dem Maß für den Aufzug im Einzelfahrschacht nach der Tabelle 1. Die Mindest-Fahrschachtgrubentiefe ist für den gemeinsamen Fahrschacht nach der Tabelle 1 für den schnellsten Aufzug der Gruppe zu bemessen.</p>	<p>Die Mindestbreite ist gleich der Mindestgesamtbreite des gemeinsamen Fahrschachtes nach Abschnitt 2.2 zuzüglich einer seitlichen Erweiterung, wie sie für den Einzelaufzug mit dem größten Triebwerksraum gegenüber dessen Einzelfahrschacht vorgeschrieben ist (siehe Tabelle 1).</p>	
<p>Die Mindest-Fahrschachtkopfhöhe ist für den gemeinsamen Fahrschacht nach der Tabelle 1 für den schnellsten Aufzug der Gruppe zu bemessen.</p>	<p>3.2.3 Tiefe</p>	
<p>2.3 Bautoleranzen</p>	<p>Die Mindesttiefe muß gleich der Fahrschachttiefe des Aufzuges mit der größten Tragfähigkeit zuzüglich 2100 mm sein.</p>	
<p>Die angegebenen Fahrschachtabmessungen sind Mindestmaße, die am fertigen Bauwerk lotrecht vorhanden sein müssen. Bauseits muß sichergestellt werden, daß die entsprechend der Bauart erforderlichen Toleranzen zusätzlich zu den in dieser Norm festgelegten Baumaßen berücksichtigt werden.</p>	<p>3.2.4 Höhe</p>	
<p>3 Maße und Anordnung der Triebwerksräume</p>	<p>Die Mindesthöhe muß einheitlich für den gemeinsamen Triebwerksraum gemäß der Tabelle 1 für den schnellsten Aufzug der Gruppe bemessen sein. Abschnitt 3.1 ist zu beachten.</p>	
<p>Die Maße sind in der Tabelle 1 enthalten.</p>		
<p style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2 bis 6</p>		
<p style="text-align: center;">Normenausschuß Maschinenbau (NAM) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN</p>		

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.

3.3 Anordnung des Triebwerksraumes (siehe Bild 1 und Bild 2)

Für die Anordnung des Triebwerksraumes ist zu beachten: Der Triebwerksraum ist über dem Fahrschacht angeordnet. Die seitliche Erweiterung des Triebwerksraumes kann entweder rechts oder links über den Fahrschacht hinausragen, von der Zugangsseite des Fahrschachtes her gesehen.

Die Erweiterung des Triebwerksraumes in der Tiefe muß über die Zugangsseite des Fahrschachtes hinausragen.

Eine seitliche Wand des Triebwerksraumes darf fluchtend über der darunter liegenden Fahrschachtwand stehen.

Die Rückwand des Triebwerksraumes darf fluchtend über der Fahrschachtrückwand des tiefsten Fahrschachtes stehen.

Keine Wand des Triebwerksraumes oder ein Teil davon darf über einer lichten Fahrschachtfläche stehen.

Der Zugang zum Triebwerksraum muß in einem Wandteil liegen, der die Erweiterung des Triebwerksraumes in der Tiefe umschließt.

Die Fußbodenoberfläche des Triebwerksraumes soll in einer Ebene liegen.

4 Fahrschachttüren

4.1 Maße der Fahrschachttüren

Die Maße der Fahrschachttüren sind in der Tabelle 1 enthalten.

4.2 Maße der Maueröffnungen für Fahrschachttüren

Die Maße der Maueröffnungen für Fahrschachttüren sind vom Aufzugshersteller anzufordern.

4.3 Mindestabstand zwischen Haltestellen

Der Mindestabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Haltestellen darf 2450 mm nicht unterschreiten, damit der Raum für die Fahrschachttüren sichergestellt ist.

5 Stauräume vor den Fahrschachttüren

5.1 Gestaltung und Bemessung

Die Stauräume vor den Fahrschachttüren müssen so gestaltet und bemessen sein,

- daß aus- und einsteigende Aufzugsbenutzer, auch mit Handgepäck, sich gegenseitig nicht mehr als unvermeidlich behindern,
- daß die größten mit der jeweiligen Aufzugsanlage zu transportierenden Lasten (z.B. Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen, Särgen, Möbel) ohne Gefahr von Schäden an Personen, Gebäuden und Aufzug ein- und ausgeladen werden können, wobei der übrige Verkehr nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigt werden sollte.

5.1.1 Maße des Stauraumes vor einem Einzelaufzug

Die nutzbare Mindesttiefe zwischen Fahrschachttürwand und gegenüberliegender Wand, gemessen in Richtung der Fahrkorbtiefe, soll gleich der Fahrkorbtiefe sein.

Die nutzbare Mindestfläche soll gleich dem Produkt aus Fahrkorbtiefe und Fahrschachtbreite sein.

5.1.2 Maße des Stauraumes vor nebeneinanderliegenden Aufzügen¹⁾

Die nutzbare Mindesttiefe zwischen Fahrschachttürwand und gegenüberliegender Wand, gemessen in Richtung der Fahrkorbtiefe, soll gleich der Tiefe des tiefsten Fahrkorbes sein.

Die nutzbare Mindestfläche soll gleich dem Produkt aus der Tiefe des tiefsten Fahrkorbes und der Breite zwischen den äußersten Fahrschachtwänden sein.

6 Tragfähigkeiten und Benutzungsmöglichkeiten, Fahrkorbmaße

6.1 Tragfähigkeiten und Benutzungsmöglichkeiten

Für Personenaufzüge in Wohngebäuden sind folgende Tragfähigkeiten festgelegt:

400 kg (kleiner Aufzug)	für die Benutzung durch Personen, auch mit Traglasten
630 kg (mittlerer Aufzug)	für die Benutzung auch mit Kinderwagen und Rollstühlen für körperbehinderte Personen ²⁾
1000 kg (großer Aufzug)	für die Benutzung auch zum Transport von Krankentragen, Särgen, Möbeln und Rollstühlen für körperbehinderte Personen ²⁾

6.2 Fahrkorbmaße (Tabelle 1)

Die Fahrkorbbreite und die Fahrkorbtiefe werden in 1 m Höhe über dem Fahrkorbboden zwischen den Fahrkorbwänden gemessen.

Die Fahrkorbbhöhe wird (ohne Rücksicht auf z.B. Beleuchtungs- und Lüftungseinrichtungen) zwischen Fahrkorbschwelle und Unterfläche der Fahrkorbdecke gemessen.

Dekorative Wandbekleidungen, Handläufe und andere hervorstehende Einbauten bleiben unberücksichtigt.

7 Hinweis auf Bauausführung, Bauvorschriften

Für die Ausführung des hochbaulichen Teiles von Aufzugsanlagen wie Fahrschacht, Triebwerksraum und Triebwerksraumzugang, sind die Regeln der Technik, die örtlich gültigen Vorschriften und die Auflagen für das jeweilige Bauvorhaben zu beachten.

- 1) Andere Anordnungen von Aufzügen wie „gegenüberliegend“ oder „rechtwinklig zueinander liegend“ werden in dieser Norm nicht behandelt.
- 2) Diese Aufzüge ermöglichen eine Benutzung mit Rollstühlen für körperbehinderte Personen und dürfen mit dem Bildzeichen „Rollstuhlbenutzer“ nach DIN 30 600 Reg.-Nr 496 gekennzeichnet werden.

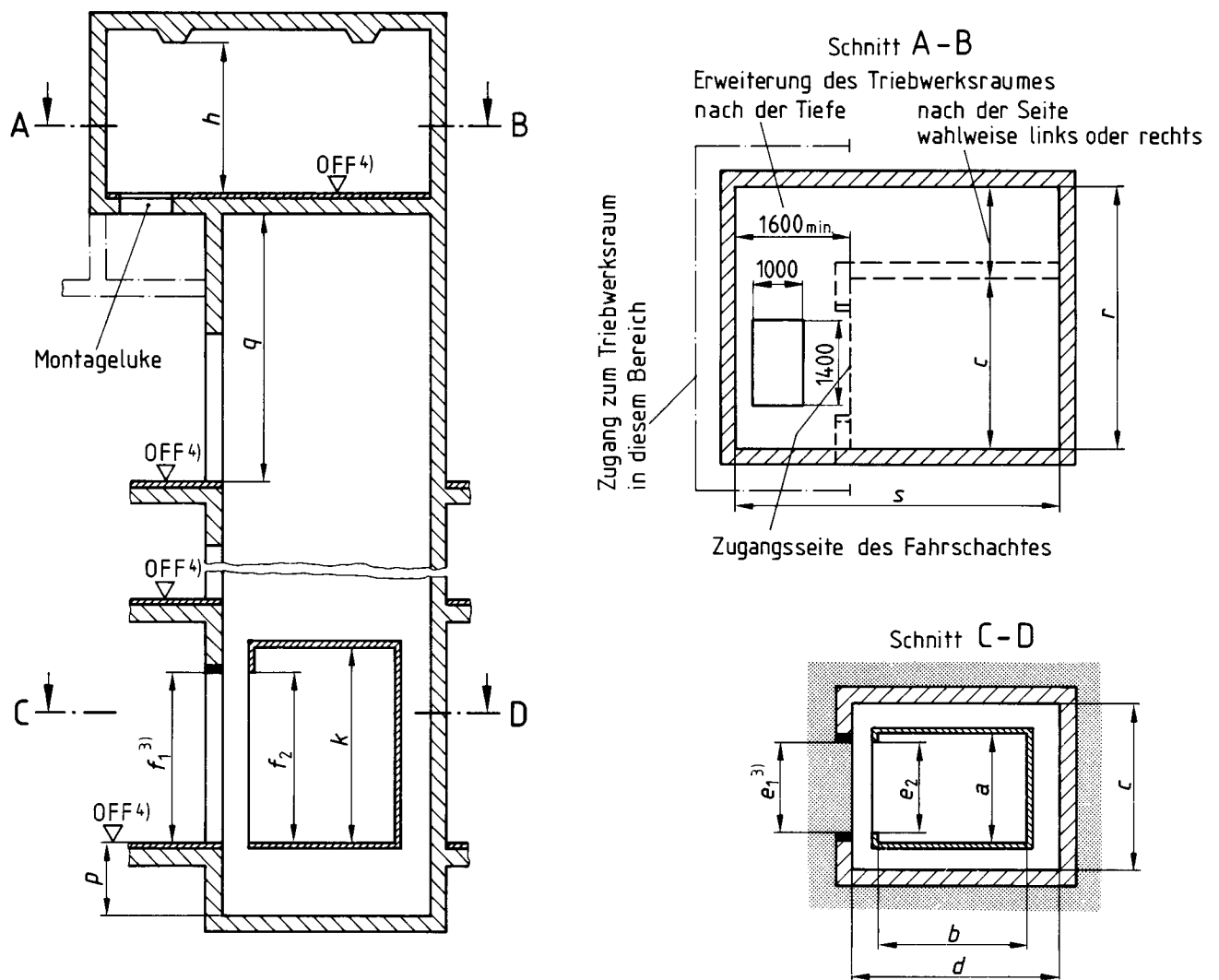


Bild 1. Fahrschacht und Triebwerksraum für Einzelaufzüge

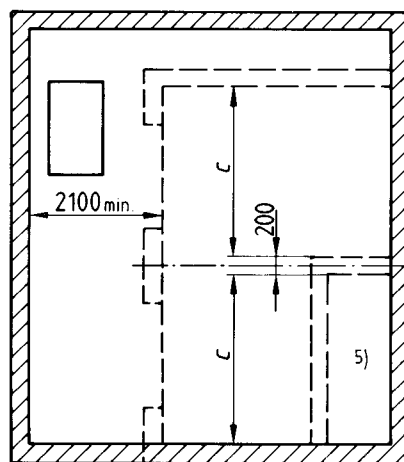


Bild 2. Gemeinsamer Triebwerksraum für Aufzugsgruppen

Nicht angegebene Maße entsprechen Bild 1.

Nicht eingetragene Maße sind Tabelle 1 zu entnehmen.

- 3) Maße der Maueröffnungen nach Angabe des Aufzugsherstellers
- 4) OFF = Oberfläche Fertigfußboden
- 5) Differenzfläche zu Abschnitt 3.2.1

Tabelle 1. Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße

Tragfähigkeit		kg			400				630 ²⁾				1000 ²⁾			
Nenngeschwindigkeit		m/s			0,63	1,00	1,60	0,63	1,00	1,60	2,50	0,63	1,00	1,60	2,50	
Fahrschacht	Mindest-Fahrschachtbreite c ³⁾	1600														
		1800														
	Mindest-Fahrschachttiefe d	1600				2100				2600						
	Mindest-Fahrschachtgrubentiefe p	1400	1500	1700	1400	1500	1700	2800	1400	1500	1700	2800				
	Mindest-Fahrschachtkopfhöhe q	3700	3800	4000	3700	3800	4000	5000	3700	3800	4000	5000				
Tür	Fahrschachttürbreite e_1	800														
	Fahrschachttürhöhe f_1	2000														
Triebwerksraum	Mindestfläche des Triebwerksraumes m^2	8	10	10	12	14	12	14	16							
	Mindestbreite des Triebwerksraumes r	2400			2700			3000								
	Mindesttiefe des Triebwerksraumes s	3200			3700				4200							
	Mindesthöhe des Triebwerksraumes h	2000	2200	2000	2200	2600	2000	2200	2600							
Fahrkorb	Fahrkorbbreite a	1100														
	Fahrkorbtiefe b	950				1400				2100						
	Fahrkorbhöhe k	2200														
	Fahrkorbtürbreite e_2	800														
	Fahrkorbtürhöhe f_2	2000														
	Zulässige Personenzahl	5				8				13						
²⁾ Siehe Seite 2 ³⁾ $c = 1600$ mm für einseitig öffnende zweiblättrige Teleskopschiebetür $= 1800$ mm für mittig öffnende zweiblättrige Schiebetür (siehe Bilder 3 und 4)																

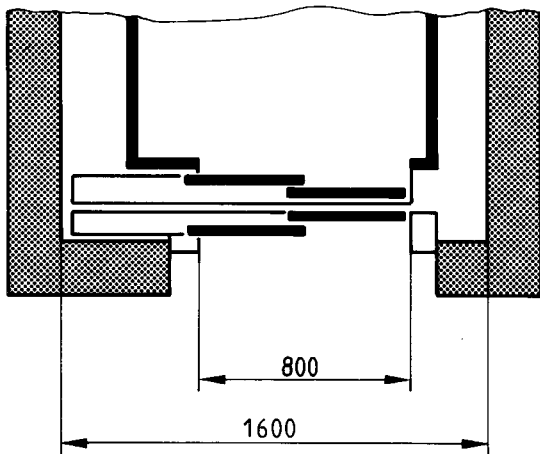


Bild 3. Einseitig öffnende zweiblättrige Teleskopschiebetür

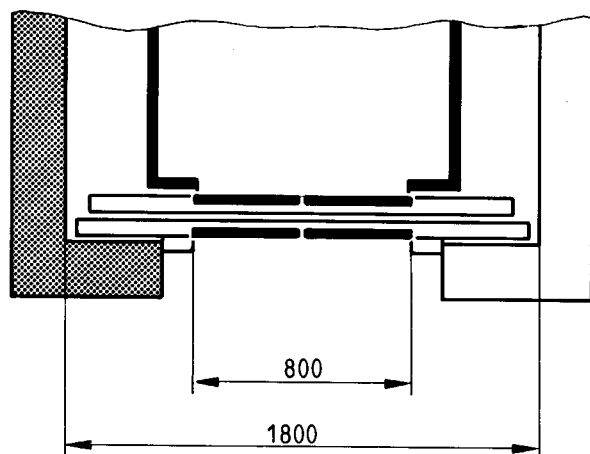


Bild 4. Mittig öffnende zweiblättrige Schiebetür

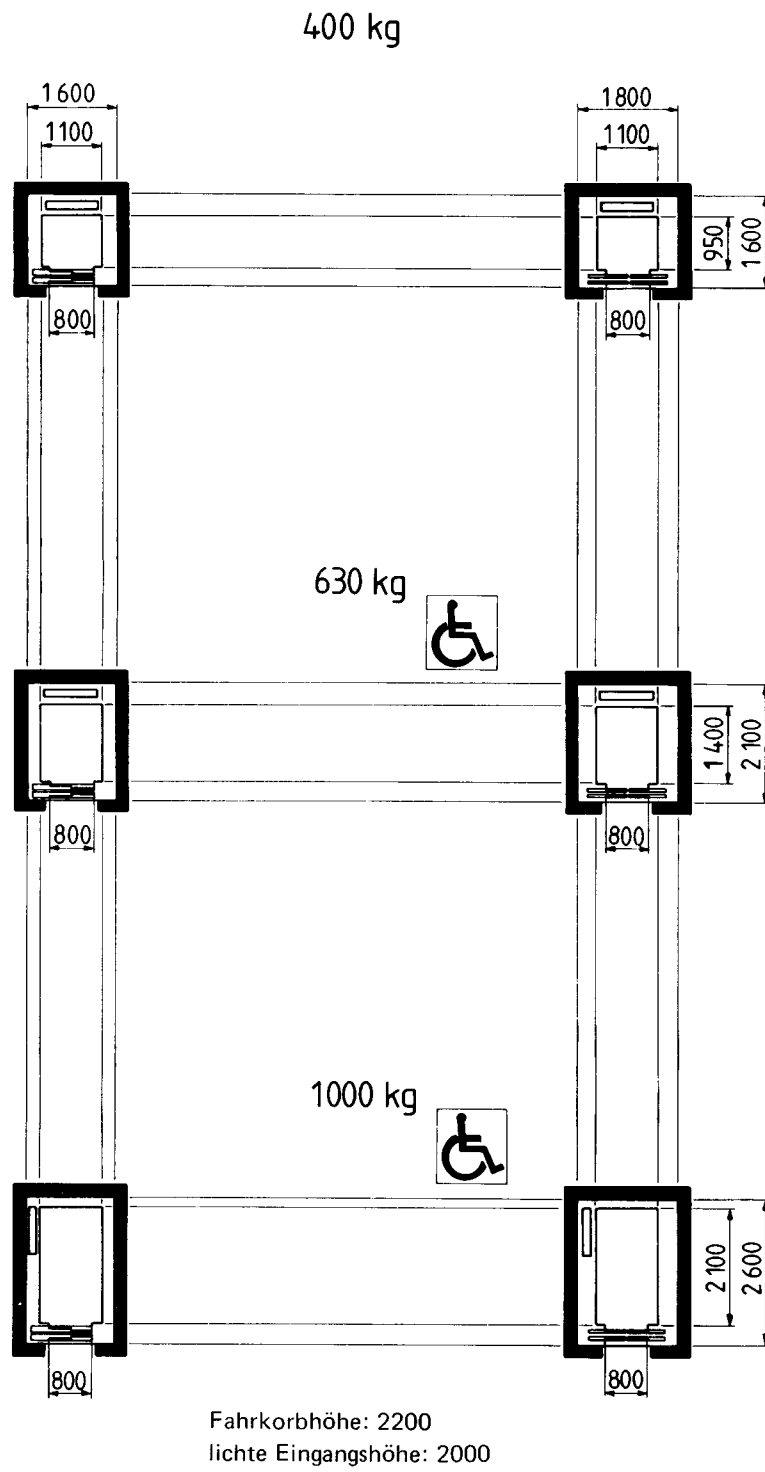


Bild 5. Übersicht über die Aufzüge nach Tabelle 1

Zitierte Unterlagen

Bildzeichenübersicht DIN 30 600 Reg.-Nr 496 Rollstuhlbenutzer

Weitere Normen

DIN 15 309	Aufzüge; Personenaufzüge für andere als Wohngebäude sowie Bettenaufzüge; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße
DIN 18 000	Modulordnung im Bauwesen

Frühere Ausgaben

DIN 15 306: 09.77

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe September 1977 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Definition der Aufzugsgruppe wurde überarbeitet
- Die Abgrenzung zu hydraulischen Aufzügen wurde eindeutiger festgelegt
- In Tabelle 1 wurde eine zweite Fahrschachtbreite – 1600 mm – für einseitig öffnende zweiblättrige Teleskopschiebetüren aufgenommen
- Es wurde ein Hinweis auf DIN 15 309 aufgenommen
- Redaktionell überarbeitet

Erläuterungen

Diese Norm stimmt sachlich überein mit dem von der International Organization for Standardization (ISO) herausgegebenen Internationalen Norm

ISO 4190/1 – 1980	E: Passenger lift installation Part 1: Lifts of classes I, II and III
	F: Installation à l'asceneurs Partie 1: Asceneurs des classes I, II et III

umfaßt aber nicht deren ganzen Inhalt, und

ISO/DAD 4190/1	E: Passenger lift installation Part 1: lifts of classes I, II and III Addendum 1
	F: Installation à l'asceneurs Partie 1: Asceneurs des classes I, II et III Additif 1

Bei den Arbeiten wurde DIN 18 000 „Modulordnung im Bauwesen“ berücksichtigt. Die Norm soll allen planenden Stellen (Architekten, Baubehörden, Betreibern usw.) die Möglichkeit eröffnen, rechtzeitig die Bau-, Fahrkorb- und Türmaße festlegen zu können.

Internationale Patentklassifikation

B 66 B 11/02
B 66 B 13/00
B 66 B 13/30
E 04 F 17/00
E 06 B 5/00